

**Beschluss:**

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder begrüßen, dass die Bundesregierung im Koalitionsvertrag beschlossen hat, den situationgerechten Zugang zu Verbraucherinformationen zu stärken. Bereits vergangene Gesetzesnovellierungen des Rechts der Inkassodienstleister im Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) haben mit diesem Ziel beispielsweise Inkassounternehmen gegenüber Privatpersonen verpflichtet, alle Angaben zu übermitteln, die sie benötigen, um die Berechtigung einer gegen sie geltend gemachten Forderung überprüfen zu können.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sind der Auffassung, dass bei Verbraucherinnen und Verbrauchern weiter erhebliche Informationsdefizite über ihre Rechte im Inkassoverfahren herrschen. Dies führt dazu, dass derzeit keine Informationsgleichheit zwischen Gläubigern und privaten Schuldnerinnen und Schuldnern besteht. Inkassodienstleister haben gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern eine erhebliche Machtposition, die sie in Inkassoschreiben ausspielen können, indem sie teils unangemessenen Druck aufbauen. Angekündigt werden beispielsweise der Besuch eines Gerichtsvollziehers, die Zwangsvollstreckung oder der Erlass eines Haftbefehls, ohne dass bereits ein rechtskräftiger und vollstreckbarer Titel vorliegt. Häufig wird verbraucherseitig überhöhten oder unberechtigten Forderungen infolge von Informationsdefiziten und den vergleichsweisen hohen Kosten für Rechtsberatungen nachgegeben. Eine noch strukturiertere Unterstützung der Verbraucherinnen und Verbraucher bei der Bewertung von Inkassoschreiben, mit der sie verständlich auf einen Blick informiert werden, welche Rechte sie haben und wo sie online oder persönlich Unterstützung erhalten können, wäre ein weiterer wichtiger Schritt zur Stärkung der Transparenz und der Verbraucherrechte im Inkassoverfahren. Um eine generell bessere und einheitliche Information der Verbraucherinnen und Verbraucher über ihre Rechte zu erreichen, erscheint ein standardisiertes und verbindlich festgelegtes Informationsblatt, das zukünftig mit dem Inkassoschreiben übersandt werden muss, ein geeigneter Weg.

## 19. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 30. Juni 2023 in Konstanz

---

3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder betrachten zudem mit Sorge, dass im Rahmen des Inkassos Schuldnerinnen und Schuldnern häufig auch vorformulierte Erklärungen über ein Schuldanerkenntnis unterbreitet werden. In der Regel führt dessen Unterzeichnung dazu, dass gegen die vom Schuldnerkenntnis umfassten Forderungen einschließlich der Inkassokosten und sonstigen Nebenforderungen keine Einwendungen mehr geltend gemacht werden können. Die aktuelle Informationspflicht zum Schuldanerkenntnis in § 13a Abs. 4 RDG dürfte diese Situation nicht wesentlich ändern und keinen wirksamen Verbraucherschutz gewährleisten. Vielmehr dürften Betroffene in diesem Zusammenhang weiter benachteiligt und nicht davor bewahrt werden, nachteilige Schuldanerkenntnisse abzugeben und es wird nicht verhindert, dass Regelungen zur Inkassokostenbegrenzung unterlaufen werden. Ein gesetzliches Koppelungsverbot zwischen Schuldanerkenntnis und Ratenzahlungsvereinbarungen, aber auch der Ausschluss des Verlustes bestimmter Einwendungen (vgl. BR-Drs. 196/1/20, Nr. 5) oder ein zeitlich begrenztes Rücktrittsrecht könnten geeignetere Schritte sein, um Verbraucherinnen und Verbraucher effektiv zu schützen.
4. Die Bundesregierung wird gebeten, im RDG ein standardisiertes Verbraucherinformationsblatt zu Inkassoschreiben, ein gesetzliches Koppelungsverbot zwischen Schuldanerkenntnis und Ratenzahlungsvereinbarungen sowie die anderen in Nummer 3 angesprochenen Maßnahmen zu prüfen.
5. Die Bundesregierung wird gebeten, auf der 20. Verbraucherschutzministerkonferenz über die geplanten bzw. unternommenen Schritte zu berichten.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.